DIE WIENER RECHTSANWÄLTE

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien über die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung 2022)

Aufgrund des § 27 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Abs 2 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Beitragsbetreibung

§ 3. Anrechnung

§ 4. Stundung/Ermäßigung/Abschreibung der Beiträge

2. Teil
Kammerbeitrag - Höhe und Beitragspflicht

§ 5. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 6. Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

§ 7. Eintragung während eines Teiles des Beitragsjahres

3. Teil
Fälligkeiten

§ 8. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 9. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

§ 10. Fälligkeit des Zuschlags zur Kanzleiabgabe

4. Teil
Befreiung und Ermäßigung des Kammerbeitrages

§ 11. Befreiung aufgrund von Ersteintragung

§ 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt

5. Teil
Schlussbestimmungen

§ 13. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Beitragsordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Wien. Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist die zuständige Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für jede Mahnung ist der Ausbildungsrechtsanwältin bzw. dem Ausbildungsrechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von **EUR 25,00** vorzuschreiben.

(2) Bei Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag von **EUR 40,00** als Entschädigung für Betreibungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

(3) Wird für die Einhebung der Beiträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt und sollte ein Prämieneinzug mangels Kontodeckung nicht möglich sein, werden dem Zahlungspflichtigen allfällige Rückläufergebühren und Bearbeitungsgebühren der Bank weiterverrechnet.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens zum Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Kammerbeiträgen angerechnet werden. Wenn hinsichtlich einer Beitragserstattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Stundung/Ermäßigung/Abschreibung der Beiträge

§ 4. (1) Die Kanzleiabgabe (§ 5 Abs. 1 lit. a) und der Beitrag für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 6 Abs 1 lit. a) können in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere im Falle längerer gesundheitlicher Behinderung, familiärer oder sonstiger sozialer Notsituation, durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

(2) Eine Stundung ist auch bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich.

2. Teil
Kammerbeitrag – Höhe und Beitragspflicht

Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 5. (1) Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, und jede bzw. jeder in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragene niedergelassene europäische Rechtsanwältin und Rechtsanwalt hat jährlich zu entrichten:

a) Kanzleiabgabe in Höhe von **EUR 724,00**

b) Beitrag zum Notfall-Fonds in Höhe von **EUR 0,00**

c) Beitrag zur Prämie für die Unfallversicherung (Leistung nur bei Todesfall) in Höhe von **EUR 22,00**

(2) Mit Ausnahme der in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragenen niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie jener Rechtsanwälte, die das Pensionsantrittsalter erreicht haben und in das System Versorgungseinrichtung, Teil A ALT optiert haben, sowie jene Rechtsanwälte, die von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung

Teil A aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters über ihren Antrag befreit sind, sowie Rechtsanwälte, die aufgrund der Verordnung 883/2004 nicht der Sozialversicherungspflicht in Österreich unterliegen und somit von der Erbringung der Leistungen in der Verfahrenshilfe befreit sind, haben alle anderen in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusätzlich die jährliche anteilige Prämie für die Haftpflichtversicherung in der Verfahrenshilfe von **EUR 4,00** zu entrichten.

(3) Mit Ausnahme der in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragenen niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben alle anderen in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusätzlich für jedes begonnene Monat während welchem das Ausbildungsverhältnis zu einer Rechtsanwaltsanwärterin/zu einem Rechtsanwaltsanwärter aufrecht besteht, einen Zuschlag zur Kanzleiabgabe von je **EUR 95,00**) zu entrichten.

(4) Die Beitragspflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem der Erlöschung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO oder dem der Übersiedlung in einen anderen Kammersprengel folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens / der Streichung.

Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

§ 6. (1) Jede Rechtsanwaltsanwärterin und jeder Rechtsanwaltsanwärter, die bzw. der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

a) Beitrag gem. § 27 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Abs. 2 RAO in der Höhe von **EUR 242,00**

b) Beitrag zur Prämie für die Unfallversicherung **(Leistung nur bei Todesfall)** in der Höhe von **EUR 22,00**

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens/der Streichung.

(3) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter sind von der Ausbildungsrechtsanwältin bzw. vom Ausbildungsrechtsanwalt, bei dem bzw. der sie oder er in praktischer Verwendung steht, anteilig vom Bruttogehalt einzubehalten, und bei Fälligkeit nach § 10 quartalsmäßig an die RAK Wien zu überweisen. Die Ausbildungsrechtsanwältin bzw. der Ausbildungsrechtsanwalt haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

(4) Sind Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat die erste Ausbildungsrechtsanwältin bzw. der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

Eintragung während eines Teiles des Beitragsjahres

§ 7. Mitglieder, die nur während eines Teiles des Beitragsjahres in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen sind, haben nur den für die Monate ihrer Eintragung entsprechenden Teil dieser Beitragsordnung zu bezahlen.

3. Teil
Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 8. Die Beiträge nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 sind je zu einem Viertel für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Februar eines jeden Jahres

2. April bis Juni am 01. Mai eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. August eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. November eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern

§ 9. Die Beiträge nach § 6 sind je zu einem Viertel für die Monate

1. Jänner bis März am 15. April eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 15. Juli eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 15. Oktober eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 15. Jänner des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderquartal

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit des Zuschlags zur Kanzleiabgabe

§ 10. Der Zuschlag zur Kanzleiabgabe gem. § 5 (3) wird für jedes Jahresviertel im letzten Monat desselben vorgeschrieben und ist 14 Tage nach Zustellung der Vorschreibung fällig.

4. Teil
Befreiung und Ermäßigung des Kammerbeitrages

Befreiung aufgrund von Ersteintragung

§ 11. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer von zwölf Kalendermonaten ab ihrer ersten Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien von der Entrichtung der Kanzleiabgabe befreit, sofern sie nicht vorher in der Liste einer anderen Rechtsanwaltskammer bereits eingetragen waren.

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt

§ 12. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für die Dauer von höchstens zwölf Kalendermonaten auf Antrag von der Hälfte der Kanzleiabgabe befreit. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder ab Annahme eines Kindes an Kindes Statt zu stellen und gilt ab dem nächstfolgenden Monatsersten ab Antragstellung. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist nicht möglich.

5. Teil
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 13. (1) Diese Beitragsordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch für die Folgejahre.

Beschlossen in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien am 10.06.2021.